



Datum: 01.01.2023

Gesuch um Neuzuteilung (Übertrag) einer Einzelnummer

Gemäss Art. 24i der Verordnung vom 6. Oktober 1997 über die Adressierungselemente im Fernmeldebereich (AEFV; SR 784.104) können Einzelnummern mit Zustimmung der gegenwärtigen Inhaberinnen und Inhaber sofort anderen Gesuchstellerinnen und Gesuchstellern neu zugeteilt (übertragen) werden.

Der Übertrag einer Einzelnummer ist für die abgebende Partei kostenlos.

Pro Formular kann nur **eine** Einzelnummer übertragen werden. Für die Übertragung von **mehreren** Einzelnummern ist die Vorlage „Liste der Einzelnummern“ zu verwenden. Diese kann unter www.bakom.admin.ch → [Telekommunikation](#) → [Nummerierung & Telefonie](#) → [Einzelnummern](#) herunter geladen oder telefonisch (+41 58 460 56 40) beim Bundesamt für Kommunikation (BAKOM) angefordert werden.

Gegenwärtige Inhaberin / gegenwärtiger Inhaber

Name Privatperson / juristische Person _____

Vorname Privatperson _____

Strasse und Nummer (**kein Postfach**) _____

PLZ und Ort, Land _____

Ansprechperson (bei juristischer Person):

Vor- und Nachname _____

Telefon _____

Übertragung von mehreren Einzelnummern mit beiliegender Liste

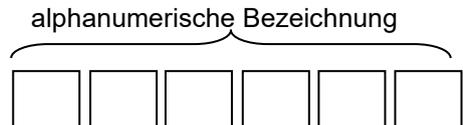
Zu übertragende Einzelnummer:

(z. B. 0800 222787)



mit der alphanumerischen Bezeichnung (optional):

(z. B. 0800 CACTUS)



Ort, Datum

Unterschrift¹ (und Stempel bei juristischer Person)

Name in Druckschrift :

¹ Bei juristischer Person: Die unterzeichnende Person muss gemäss Handelsregisterauszug unterschriftsberechtigt sein. Andernfalls muss eine entsprechende **Vollmacht** eingereicht werden.

Mit ihrer Unterschrift bestätigt die abgebende Partei, dass sie dem Übertrag der oben eingetragenen Einzelnummer oder der in der beiliegenden Liste aufgeführten Einzelnummern an die nachfolgend aufgeführte übernehmende Partei zustimmt.

Für Informationen zu den Nummernnutzungsbedingungen lesen Sie bitte das Merkblatt betreffend Zuteilung von Einzelnummern unter www.bakom.admin.ch → Telekommunikation → Nummerierung & Telefonie → Einzelnummern.

Neue Inhaberin oder neuer Inhaber

Gemäss Art. 9 Abs. 1 AEFV macht das BAKOM den Namen und die Adresse von Nummerninhaberinnen und –inhabern der Öffentlichkeit zugänglich. Die Inhaberadresse wird auf der Internetseite www.uvek.egov.swiss publiziert. Diese Vorschrift gilt für alle Inhaberinnen und Inhaber von Einzelnummern der Kategorie 0800, 084x, 090x.

Gemäss Art. 37 der Verordnung vom 9. März 2007 über Fernmeldedienste (FDV; SR 784.101.1) müssen die **Inhaberinnen und Inhaber von 090x-Nummern** einen **Sitz** oder eine **Niederlassung in der Schweiz** haben

Anmeldung als (bitte ankreuzen)

Natürliche Person (Privatperson)

Juristische Person (Aktiengesellschaft, Kollektivgesellschaft, Kommanditaktiengesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Genossenschaft, Verein, Stiftung)

Korrespondenzsprache

Deutsch Französisch Italienisch

Inhaberadresse

Herr Frau (bitte ankreuzen bei Anmeldung als Privatperson)

Name Privatperson / juristische Person

Vorname Privatperson

Strasse und Nummer (**kein Postfach**)

PLZ und Ort, Land

Telefon (bei Privatperson)
(**Privat / Geschäft / Mobil**)

Internetseite (optional)

WWW.

Bei Anmeldung als Verein oder Stiftung

Bitte geben Sie uns zusätzlich die **private Adresse der Präsidentin/des Präsidenten** des Vereins oder der Stiftung bekannt (Diese Angaben werden der Öffentlichkeit nicht zugänglich gemacht).

Herr Frau

Vor- und Nachname

Strasse und Nummer (**kein Postfach**)

PLZ und Ort, Land

Korrespondenzadresse

Bei **0800 und 084x Nummern** müssen Gesuchstellerinnen oder Gesuchsteller mit **Sitz im Ausland** gemäss Art. 4 Abs. 4 AEFV eine **Korrespondenzadresse in der Schweiz** bezeichnen.

Name Privatperson / juristische Person

Vorname Privatperson

Zusatz (z. B. Abteilung, Kontaktperson)

Strasse und Nummer

PLZ und Ort, Land

Ansprechperson (bei juristischer Person)

Vor- und Nachname _____

Telefon _____

Fax (optional) _____

E-Mail (optional) _____

Rechnungsadresse

Sprache Deutsch Französisch Italienisch Englisch

Name Privatperson / juristische Person _____

Vorname Privatperson _____

Zusatz (z. B. Abteilung, Kontaktperson) _____

Strasse und Nummer _____

PLZ und Ort, Land _____

Gebühren²

Für die Zuteilung einer Einzelnummer beträgt die Verwaltungsgebühr **90 Franken**.

Ab dem Jahr nach der Zuteilung werden jährliche Verwaltungsgebühren von **42 Franken** (pro Inhaberin/Inhaber und Rechnungsadresse) sowie **12 Franken** (pro Einzelnummer) erhoben.

Ort, Datum

Unterschrift³ (und Stempel bei juristischer Person)

Name in Druckschrift :

Mit der Unterschrift bestätigt die zeichnungsberechtigte Person von den gesetzlichen Vorschriften Kenntnis genommen zu haben und verpflichtet sich hiermit, diese einzuhalten. Die Gesuchstellerin / Der Gesuchsteller stimmt der Übernahme der auf der ersten Seite eingetragenen Einzelnummer bzw. den in der beiliegenden Liste aufgeführten Einzelnummern zu.

Einzureichende Beilagen

(für noch nicht registrierte Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller)

Natürliche Person (Privatperson)	Aktuelle Wohnsitzbestätigung sowie Kopie eines gültigen nationalen Identitätsausweise oder Passes.
Juristische Person in der Schweiz (Aktiengesellschaft, Kollektivgesellschaft, Kommanditaktiengesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Genossenschaft, Verein, Stiftung)	Kopie des Handelsregisterauszeuges und eine Vollmacht bei nicht zeichnungsberechtigter Person. Bei Vereinen oder Stiftungen ohne Handelsregistereintrag beglaubigte Kopie der Vereinsstatuten oder der Stiftungsurkunde.
Juristische Person im Ausland (Aktiengesellschaft, Kollektivgesellschaft, Kommanditaktiengesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Genossenschaft, Verein, Stiftung)	Beglaubigter ausländischer Handelsregisterauszug oder, wenn keine dem Handelsregister entsprechende Institution existiert, ein amtliches Dokument, das die rechtliche Existenz der juristischen Person gemäss anwendbarem ausländischen Recht bestätigt. Vollmacht bei nicht zeichnungsberechtigter Person.

² Vgl. Art. 45 Abs. 2 und Art. 46 Abs. 2 der Verordnung vom 18. November 2020 über die Gebühren im Fernmeldebereich (Fernmeldegebührenverordnung, GebV-FMG; SR 784.106).

³ Bei juristischer Person: Die unterzeichnende Person muss gemäss Handelsregisterauszug unterschriftsberechtigt sein. Andernfalls ist eine entsprechende **Vollmacht** einzureichen.